



Handlungshilfe zur  
**Gefährdungsbeurteilung in  
Kindertageseinrichtungen**



## Schriftenreihe der Unfallkasse Hessen



**Schriftenreihe der Unfallkasse Hessen**

Band 17

Handlungshilfe zur

# **Gefährdungsbeurteilung in Kindertageseinrichtungen**

**Herausgeber:**

© Unfallkasse Hessen  
Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main  
Postanschrift: Postfach 10 10 42, 60010 Frankfurt am Main  
Servicetelefon: 069 29972-440, Telefax: 069 29972-207  
Internet: www.ukh.de  
E-Mail: ukh@ukh.de

**Regionalbüro Nordhessen**

Wilhelmshöher Allee 268, 34131 Kassel  
Telefon: 0561 72947-0, Telefax: 0561 72947-11

**Autor:**

Herbert Hartmann, Unfallkasse Hessen

**Redaktionelle Bearbeitung:**

Pia Ungerer, Unfallkasse Hessen  
Ina Geißinger, Butzbach

**Grafische Gestaltung und Satz:**

FREIsign GmbH, Kirchenpfad 3A, 65817 Eppstein

**Zeichnungen:**

Julia Beltz, Wiesbaden

**Fotos:**

Winfried Eberhardt, Frankfurt am Main

*Unser Dank gilt der Kita des Internationalen Familienzentrums IFZ, Frankfurt am Main, der Kita Neuhof bei Fulda und dem Badehaus Rödermark für die freundliche Genehmigung zur Erstellung der Fotografien*

**Herstellung:**

Harald Koch, Universum Verlag GmbH, Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden

**Verlag:**

Universum Verlag GmbH, Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden

Verantwortlich für den Inhalt ist der Autor

© für diesen Band: Unfallkasse Hessen  
November 2014

ISBN 978-3-934729-16-2

# Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet alle Arbeitgeber, berufliche Gefährdungen und Belastungen für Beschäftigte zu erkennen, zu analysieren und zu dokumentieren. Darüber hinaus besteht für Arbeitgeber die Verpflichtung, entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten, um Arbeitsplätze sicher und gesund zu gestalten.

Ein wichtiges Instrument dafür ist die Gefährdungsbeurteilung. Wir freuen uns, Ihnen mit diesem Band unserer Schriftenreihe Anregungen, Tipps und Informationen speziell für Kitas

an die Hand geben zu können, die Ihnen den Einstieg in und den Umgang mit der Gefährdungsbeurteilung leicht machen.

Wir hoffen, dass unsere Broschüre Sie beim Erkennen und Analysieren möglicher Gefährdungen unterstützt und Ihnen hilft, praxisnahe Lösungen für Ihre Einrichtung zu finden. Übrigens: Nicht nur die Beschäftigten profitieren von sicheren und gesunden Arbeitsplätzen in der Kita – auch die betreuten Kinder werden es Ihnen danken.

Wir wünschen viel Erfolg bei der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung!

Ihre Unfallkasse Hessen



Bernd Fuhrländer  
Geschäftsführer



Torsten Kunz  
Leiter Prävention





# Inhalt

<b>Vorwort</b>	5
<b>1. Was ist eine Gefährdungsbeurteilung?</b>	8
<b>2. Sinn und Zweck der Gefährdungsbeurteilung</b>	9
<b>3. Wer sollte die Gefährdungsbeurteilung durchführen?</b>	10
<b>4. Wie kann die Gefährdungsbeurteilung erstellt werden?</b>	11
4.1 Typische Gefährdungen für Kinder und Personal in einer Kindertageseinrichtung	11
4.2 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung	13
4.3 Geeignete Maßnahmen festlegen	14
4.4 Beispiele zur Gefährdungsbeurteilung	16
<b>5. Organisation des Arbeitsschutzes</b>	21
<b>6. Nun kann es losgehen</b>	23
<b>Anhang</b>	24
Literatur und Vorschriften	24
Tabellen	25

# 1. Was ist eine Gefährdungsbeurteilung?

Eine Gefährdungsbeurteilung (GBU) ist die Betrachtung von Gefährdungen (also von Unfall- und Gesundheitsgefahren) am Arbeitsplatz, die sich zum Beispiel aus der Arbeitsumgebung, der Arbeitsaufgabe oder der Organisation des Betriebes ergeben. Dabei werden die Gefähr-

dungen für jeden Betriebsbereich (Gebäude, Tätigkeiten) systematisch erfasst und dokumentiert, sie werden hinsichtlich ihres Risikos bewertet. Im Anschluss daran werden notwendige Schutzmaßnahmen festgelegt und deren Umsetzung verfolgt.



## 2. Sinn und Zweck der Gefährdungsbeurteilung

Gemäß §5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG von 1996) besteht für den Arbeitgeber die Verpflichtung, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten zu beurteilen und notwendige Schutzmaßnahmen festzulegen (Gefährdungsbeurteilung).

### ArbSchG §5

#### Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten\* mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung\*\* zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Ziel des Gesetzes ist es, Sicherheit und Gesundheitsschutz weniger stark auf der Vorschriften-ebene zu forcieren, sondern sie vielmehr in die Eigenverantwortlichkeit der Betriebe zu integrieren. Diese Vorgehensweise lässt durch ihre Flexibilität eine Anpassung an die betriebliche Entwicklungsdynamik zu, die ein Regelwerk allein erfahrungsgemäß nicht bieten kann. Ein Vorteil, der allerdings nur dann zum Tragen kommt, wenn das „Instrument Gefährdungsbeurteilung“ richtig genutzt wird. Einfaches Ausfüllen der mittlerweile für nahezu jeden Arbeitsbereich vorhandenen Listen ist in der Praxis ein oft gewählter Weg. Hierdurch wird formal und vorzeigbar zwar der gesetzliche Auftrag erfüllt, die wirklichen Möglichkeiten des Verfahrens aber verschenkt. Bei richtigem Vorgehen

ermöglicht die Gefährdungsbeurteilung einen „Innencheck“ des Betriebes, der Stärken und Schwächen aufzeigt und somit auch im Sinne der Qualitätsförderung genutzt werden kann. Gerade Kindertageseinrichtungen (KT) können von diesem „autonomen“ Vorgehen profitieren. Reflektierte Arbeits- bzw. Betreuungsbedingungen ermöglichen eine deutliche Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und bieten auch bei anderen Fragestellungen, wie beispielweise der Aufsichtspflicht, eine verlässliche Basis.

Trägern, Leitung und Team sollte daher daran gelegen sein, die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung im genannten Sinne zu nutzen. Nachstehend möchten wir hierzu einige Wege aufzeigen, wobei die Maxime „weniger ist oft mehr“ (insbesondere im Hinblick auf die Verwendung von Gefährdungslisten) unser Leitfaden sein soll.



\* Diese Forderung gilt strenggenommen nur für das Personal der Kindertageseinrichtung. Es ist jedoch sinnvoll, die GBU für die gesamte Einrichtung, also Personal und Kinder, durchzuführen.

\*\* Die Novellierung des ArbSchG vom 19.10.2013 berücksichtigt hierbei explizit auch die psychischen Belastungen bei der Arbeit und fordert eine entsprechende Dokumentation der GBU auch in Betrieben mit zehn oder weniger Beschäftigten. Beide Forderungen sind gerade für Kindertageseinrichtungen von Bedeutung.

### 3. Wer sollte die Gefährdungsbeurteilung durchführen?

Der gesetzliche Auftrag zur Gefährdungsbeurteilung richtet sich zwar an den Arbeitgeber (also an den Träger der Einrichtung), eine fachlich fundierte Durchführung wird allerdings in der Regel eine **Delegation** (zumindest teilweise) an die entsprechende **Fachebene** notwendig machen. Je nach Trägerstruktur wird die Aufgabe damit beim zuständigen Fachamt oder Fachdienst oder bei der betreffenden Leitung der Kindertagesstätte (KT-Leitung) anzusiedeln sein, wobei diese nach Möglichkeit von der Fachkraft für Arbeitssicherheit, auch Sicherheitsfachkraft (SiFa) genannt und dem Betriebsarzt bzw. der Betriebsärztin unterstützt werden sollten.

Die Erstellung der Gefährdungsanalyse allein durch die Sicherheitsfachkraft wird zwar „gerne“ praktiziert, birgt aber das Risiko einer rein externen Sichtweise und ist daher nicht sinnvoll.

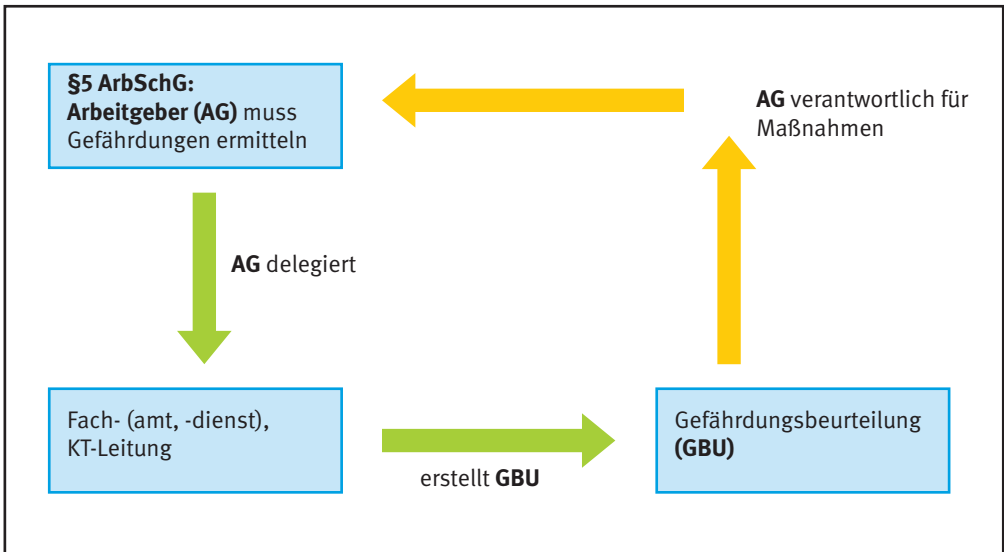


Abb. 1: Delegation der Aufgaben

## 4. Wie kann die Gefährdungsbeurteilung erstellt werden?

Bekanntlich führen viele Wege nach Rom, dies ist bei der Gefährdungsbeurteilung nicht anders. In vorliegender Broschüre gibt es umfangreiche Tabellen, die ein formales Abarbeiten denkbarer Gefährdungen ermöglichen. Umfang und Formulierung dieser Schriften mögen dem Kundigen eine gewisse Hilfestellung bieten, den Anfänger aber eher verwirren und abschrecken. Wir werden daher hier einen einfacheren Weg wählen und zunächst in einer Übersicht nur die praktisch bedeutsamen Gefährdungen des KT-Alltages auflisten. Mit diesen können dann Räume bzw. Aktivitäten der Kindertageseinrichtung näher beleuchtet werden. Das Verfahren bietet den Vorteil, dass man zunächst eine Grundsensibilisierung für Gefährdungen bewirken kann, deren Umsetzung auf praktische Belange der Leitung und dem Team selbstständig möglich ist. Im Grunde genommen sind diese Gefährdungen weitgehend jeder Erzieherin bekannt, es handelt sich also überwiegend um eine Zusammenfassung bekannten Wissens.

### 4.1 Typische Gefährdungen für Kinder und Personal in einer Kindertageseinrichtung

#### 4.1.1 Gefährdungen für das Personal durch:

**Stürze:** Durch mangelnde Trittsicherheit, unebene Böden, Einzelstufen besteht Sturzgefahr. Sturzunfälle sind im KT-Bereich sowohl für Kinder als auch für das Personal ein Unfallschwerpunkt. Neben der allgemeinen Problematik, dass der aufrechte Gang des Menschen eine gewisse Neigung zum Sturz begünstigt, führen vor allem Bodenunebenheiten, rutschige Bodenbeläge sowie Stufen zu Sturzunfällen. Gerade im Außengelände stellen versandete Betonflächen (etwa in der Nähe von Sandkästen) etc. eine erhebliche Rutschgefahr dar. Im Gebäude sind Türschwellen, herumliegende Gegenstände (wie Spielzeug oder Kabel) sowie schlecht erkennbare Einzelstufen, besonders beim Tragen von Lasten auf Treppen, häufig Ursache für einen Sturzunfall.

**Bisse und Stiche** durch Tiere und Pflanzen: Im Außengelände, aber auch bei Ausflügen besteht regelmäßig Kontakt zu Pflanzen und Insekten, wodurch sich eine gewisse Biss- bzw. Stichgefahr ergibt. Grundsätzlich sind dies zwar übliche Gefahren des Lebens, doch können Zeckenbisse sowie Insektenstiche (beim Bestehen einer Allergie) schwerwiegende Folgen haben. Verletzungen durch Pflanzen treten beim Kontakt zu Dornenhecken bzw. phototoxischen Pflanzen auf.

**Sich stechen oder schneiden** mit Messern, Scheren, Werkzeug, an nicht bruchsicheren Verglasungen: Zu Schnitt- und Stichverletzungen kommt es überwiegend beim Arbeiten mit Geräten und Werkzeugen (Scheren, Messer, „Kastanienbohrer“, Küchengeräte). Besonders kritisch können Verletzungen durch nicht bruchsichere Verglasungen sein. Bei Anprall können diese in scharfkantige Teile zerbrechen und schwerste Schnittverletzungen verursachen. Die Sicherung und Erkennbarkeit von Verglasungen hat daher eine hohe Bedeutung.

**Elektrischen Strom** aufgrund defekter Elektro-Geräte bzw. -Anlagen, fehlender Kindersicherung, zu leichtem Eingriff in Lampen oder aufgrund mangelhafter Geräte wie Lichterketten: Da die Einwirkung von elektrischem Strom eine sehr schwere Gefährdung darstellt, ist dem sicheren Zustand von E-Geräten ein besonderes Augenmerk zu widmen. Hierzu gehört vor allem die regelmäßige Prüfung der ortsfesten E-Anlage und der ortsveränderlichen E-Geräte. Selbstverständlich muss auch bei erkennbaren Mängeln, Schäden an E-Geräten etc. unverzüglich gehandelt werden.

**Mangelhaftes Raumklima** in Zusammenhang mit Temperatur, Blendschutz, Sonnenschutz und Luftfeuchtigkeit: In Kindertageseinrichtungen kann es aufgrund unzureichender Ausstattung (zum Beispiel fehlender Sonnenschutz) zu belastenden klimatischen Verhältnissen kommen. Insbesondere Container können auf-

#### 4. Wie kann die Gefährdungsbeurteilung erstellt werden?

grund mangelhafter Isolierung zu niedrige bzw. zu hohe Raumtemperaturen aufweisen.

**Lärmbelastung** durch fehlenden Schallschutz: Schreien, Spielgeräusche etc. können in Kita-Räumen zu erheblichen Lärmpegeln führen, die den Bildungsbetrieb stören und eine gesundheitliche Belastung für das Personal darstellen. Eine wesentliche Minderungsmaßnahme ist eine gute Raumakustik durch Reduktion der Nachhallzeit (Halligkeit des Raumes).

**Fehlbelastung des Muskel-Skelett-Systems** wie falsches Sitzen, Heben, Tragen – also mangelnde Ergonomie: Sitzen an Kindertischen, Heben und Tragen von Krippenkindern begünstigen Fehlbelastungen im Rücken und in den Knien. Zur Vermeidung dieser Belastungen sind eine ergonomische Ausstattung (erwachsen-gerechtes Mobiliar, Aufstiegshilfen an Wickeltischen etc.) erforderlich. Zur Gesunderhaltung des Rückens sind aber auch geeignete Arbeitstechniken und ein Rückentraining unerlässlich.

**Infektionen** aufgrund von Infektionskrankheiten und mangelhaftem Impfschutz: Grundsätzlich besteht beim Aufenthalt in der Kita ein erhöhtes Infektionsrisiko gegenüber Kinderkrankheiten, sodass zum Beispiel ein ausreichender Impfschutz gegeben sein muss. Beim Kontakt mit Körperausscheidungen, der Behandlung von Wunden besteht ebenfalls eine Infektionsgefahr, sodass geeignete Hygienemöglichkeiten (Handschuhe etc.) vorhanden sein müssen.

**Psychische Belastungen:** Aus dem Berufsbild der Erzieherin resultieren psychische Belastungen wie Stress oder mangelnde Anerkennung etc., deren Prophylaxe ebenfalls im Rahmen der GBU zu betrachten ist.

##### 4.1.2 Gefährdungen für Kinder durch

**Stürze:** mangelnde Trittsicherheit, unebene Böden

**Abstürze:** an Treppen, Balkonen, Podesten, Fenstern, Spielebenen, Mauern, Bäumen

**Anstoßen:** an scharfkantige Heizkörper, Wände, Einbauten



**Klemmen und Scheren:** an Türen

**Verbrennen/Verbrühen:** an heißen Oberflächen, heißen Flüssigkeiten

**Vergiften/Verätzen:** mit Chemikalien, Reinigungsmitteln, Pflanzen

**Verschlucken:** von Kleinteilen, Pflanzenteilen

**Strangulation:** durch Hängenbleiben mit Hals, Kopf, Anorakkordel an Spielplatzgeräten etc.

**Ertrinken:** in Teichen, Biotopen, Schwimmbecken etc.

**Bisse und Stiche:** durch Tiere, Pflanzen

**Sich Stechen und Schneiden:** an Messern, Scheren, Werkzeug, an nicht bruchsicheren Verglasungen

**Elektrischen Strom:** durch defekte E-Geräte bzw. E-Anlagen, fehlende Kindersicherung an Geräten, Lampen, Lichterketten

**Herabfallen von Gegenständen:** von Regalen, Spielebenen, Podesten

**Mangelnde Standsicherheit:** von Möbeln (z. B. Regalen)

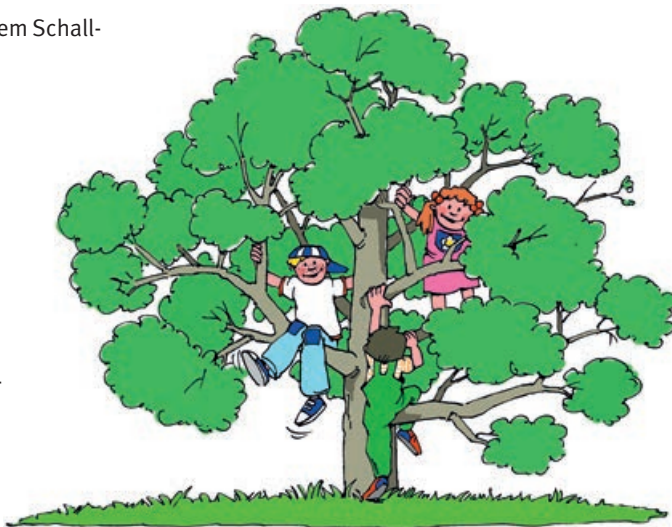
**Raumklima:** durch mangelhafte Temperatur, Blendschutz, Sonnenschutz, Luftfeuchtigkeit

**Lärmbelastung:** infolge von fehlendem Schallschutz

**Infektionen:** durch Infektionskrankheiten, mangelhaften Impfschutz

**Witterungseinflüsse:** wie Sonne, Gewitter

Die vorstehende Auflistung ist sicher nicht vollständig, beinhaltet jedoch die wesentlichen Gefährdungen. Gefährdungen für Kinder und Personal können sich natürlich unterscheiden, so ist zum Beispiel die Strangulationsgefahr an Spielplatzgeräten für die Erzieherinnen selbst kaum relevant.



Hilfsmittel dienen. Gerade die Berichte zeigen typische Gefährdungen auf.

#### 4.2 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Mit dieser „Kenntnis der möglichen Gefährdungen“ kann nun die Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Es bieten sich hierzu folgende Wege an:

##### 4.2.1 die raumbezogene Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungen werden für die jeweiligen „Räume“ also für Gruppenraum, Bewegungsraum, Außengelände etc. ermittelt (Beispiel siehe Anhang, Tabelle 1). Hierbei können vorhandene Besichtigungsberichte, die Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften als

##### 4.2.2 die tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungen werden für bestimmte Tätigkeiten, Aktivitäten wie Schwimmbadbesuch, Klettern in Bäumen etc. ermittelt (Beispiel siehe Anhang, Tabelle 2). Sinnvollerweise ist dieses Verfahren auch für die Tätigkeiten der Erzieherin anzuwenden.

In Kindertageseinrichtungen bietet sich eine Kombination beider Verfahren an. Für die Kindertageseinrichtung als solche (also das Gebäude mit Außengelände) können die



Abb. 2: KT-Räume

#### 4. Wie kann die Gefährdungsbeurteilung erstellt werden?

Gefährdungen einfach und übersichtlich raumbezogen ermittelt werden. Externe Aktivitäten (Ausflüge etc.) und pädagogische Vorhaben (z. B. das Spielen im Kletterbaum) sowie spezielle Tätigkeiten der Erzieherin (z. B. das Wickeln) sollten hingegen tätigkeitsbezogen betrachtet werden. Sofern die externen Örtlichkeiten bekannt sind, sollte zusätzlich auch für diese eine raumbezogene Betrachtung erfolgen.

Wie eingangs beschrieben, bietet die Gefährdungsbeurteilung einen wertvollen Innencheck des „Betriebes“. Sie sollte daher sorgfältig und zeitlich angemessen im Sinne eines Prozesses durchgeführt werden.

Praktisch könnte dies so aussehen, dass die vorhandenen Räume der Einrichtung zunächst aufgelistet werden und dann vom Team unter Moderation der Leitung sukzessiv betrachtet werden (siehe Tabelle 1). Im Rahmen der Teamsitzungen können die Ergebnisse diskutiert und zusammengeführt werden. Bei speziellen Fragen

oder für die grundlegende Information sollte die Sicherheitsfachkraft eingebunden werden. Da es sich um ein projektartiges Vorgehen handelt, sollte ein Zeit- und Aufgabenrahmen erstellt werden. Der zeitliche Umfang kann aufgrund der „kleinen Schritte“ dabei durchaus ein Jahr oder mehr betragen. Einen schematischen Ablaufplan gibt Abbildung 3 wider. Ein Blanko-Muster zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung finden Sie im Anhang, Tabelle 6.

#### 4.3 Geeignete Maßnahmen festlegen

Sinn und Zweck der Gefährdungsbeurteilung ist letztlich die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit, was durch die festgelegten Maßnahmen erreicht werden soll. Werden also bei der GBU Mängel festgestellt, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen. Hier wird in der Regel der Träger zu beteiligen sein. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist zu prüfen. In Zweifelsfällen kann auf die Beratung durch die Sicherheitsfachkraft sowie die Unfallkasse Hessen zurückgegriffen werden.





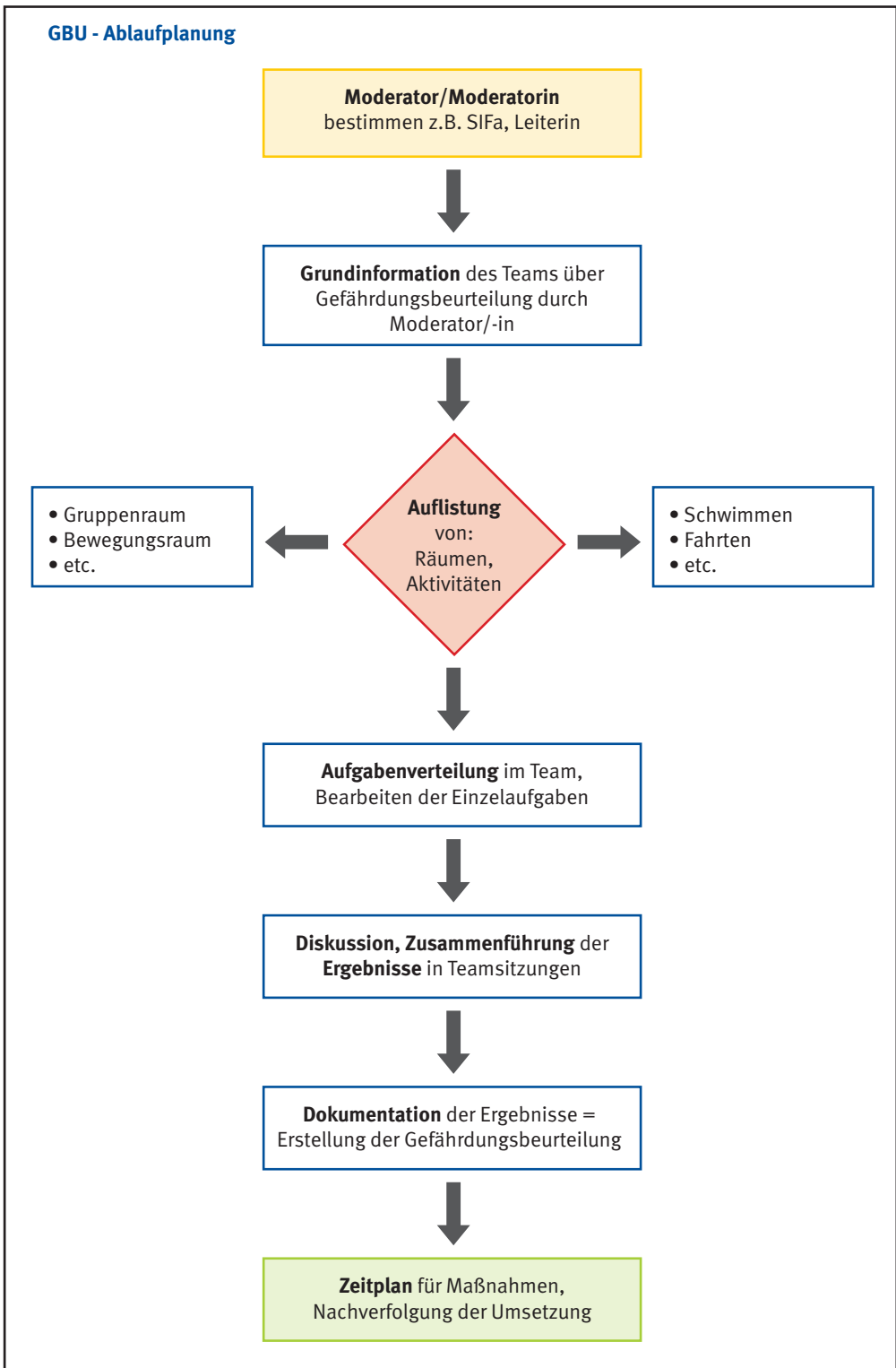


Abb. 3: Ablaufplan der Gefährdungsbeurteilung

## 4. Wie kann die Gefährdungsbeurteilung erstellt werden?

### 4.4 Beispiele zur Gefährdungsbeurteilung

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bedarf grundsätzlich keiner besonderen Form. Für die Übersichtlichkeit bieten sich jedoch Tabellen an. Exemplarisch stellen wir zwei Listen für Gefährdungsbeurteilungen vor: eine für die GBU eines Gruppenraumes (siehe Anhang, Tabelle 3) und eine für die GBU eines Schwimmbadbesuchs (siehe Anhang, Tabelle 4). Diese Listen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und müssen natürlich ggf. entsprechend den jeweiligen Bedingungen ergänzt werden. Sinnvollerweise werden diese Listen im PC geführt, wodurch die einzelnen Felder den jeweiligen Inhalten leicht angepasst werden können.

Wir wollen die beiden Praxisbeispiele (Gruppenraum, Schwimmbadbesuch) zunächst ausführlich darstellen, ergänzend ist dann die jeweilige Tabelle angefügt.

#### 4.4.1 Beispiel Gruppenraum

##### Räume, Einbauten und Möbel

Für die GBU des Gruppenraumes schauen wir uns zunächst den Raum, die Einbauten und Möbel und die Tätigkeiten, die in diesem Raum stattfinden, an und beurteilen, ob die unter 4.1 genannten Gefährdungen vorliegen. Ein sehr anschauliches Hilfsmittel kann hierzu auch die Internet-Plattform „Sichere Kita“ sein ([www.sichere-kita.de](http://www.sichere-kita.de)). Sie bietet einen Online-Rundgang durch eine virtuelle Kita und erläutert dabei die jeweiligen Sicherheitsanforderungen für Gebäude, Einbauten, Möbel etc.

##### Türen

Türen können Gefährdungen aufweisen durch scharfkantige Türgriffe, durch nicht gesicherte Nebenschließkanten (fehlender Klemmschutz) sowie durch zu hohe Schließkräfte (Türen mit Schließer).

##### Fußböden

Böden können durch mangelnde Trittsicherheit (zu glatt, Nässeeintrag, Unebenheiten, Stolperstellen) Stürze begünstigen.

##### Spielebenen

An Spielebenen kann durch zu niedrige Brüstungen oder Steighilfen auf der Ebene (Möbel, Spielzeug) eine Absturzgefahr bestehen. Brüstungen können Öffnungen aufweisen, die ein Hängenbleiben mit Kopf oder Hals begünstigen. Auch eine zu große Öffnung zwischen den Treppenstufen kann eine Fangstelle oder eine Absturzgefahr sein. Fehlende Aufkantungen (Fußleisten) im Bereich der Brüstung können das Herabwerfen und das Herabstürzen von Gegenständen fördern.

Anmerkung: Spielebenen in Krippen bedürfen einer besonderen, altersgemäßen Gestaltung hinsichtlich Zugang und Einsehbarkeit.

##### Verglasungen

Nicht bruchsichere Verglasungen in Fenstern, Türen und Möbeln können erhebliche Schnittgefahren darstellen. So können etwa nicht gekennzeichnete, bodentiefe Glasflächen oder Türverglasungen ggf. schwer erkennbar sein und ein Hineinlaufen mit entsprechenden Verletzungsfolgen begünstigen.

##### Heizkörper

Heizkörper bilden durch scharfe Kanten, hohe Oberflächentemperaturen oder ungünstig hervorstehende Ventile eine Verletzungsgefahr.



##### Fenster

Weit in den Raum hineinragende Fensterflügel, scharfkantige Fensterprofile (gerade bei Metallrahmen) erhöhen die Verletzungsgefahr. An Fenstern in Obergeschossen besteht bei fehlenden Kindersicherungen erhöhte Absturzgefahr.

##### Regale und Schränke

Regale und Schränke sind ggf. (etwa bei kleiner Grundfläche) nicht ausreichend standsicher und benötigen eine Wandbefestigung. Schubladen brauchen eine Ausziehsperre.

##### Elektrische Anlage bzw. elektrische Ausstattung

Fehlende Kindersicherungen und fehlende FI-Schalter, beschädigte Steckdosen etc. erhöhen die Gefahr eines Stromkontaktes. Ebenso können „Billig-Lichterketten“ oder unsachgemäße E-Versorgung von Aquarien eine erhöhte Gefahr darstellen.

Anmerkung: Elektrogeräte und Anlagen bedürfen einer regelmäßigen Prüfung durch eine Elektrofachkraft. Dies muss der Träger veranlassen.

##### Kinderküchen und Kochstellen

E-Herde ohne Freischaltung und fehlende Kochfeldgitter können eine erhöhte Verbrennungs- bzw. Verbrühungsgefahr darstellen. Messer und Geräte im Zugriffsbereich der Kinder bedeuten ebenfalls eine erhöhte Gefährdung.

##### Raumakustik und Lärmschutz

Fehlende oder ungenügende Lärmschutzmaßnahmen (Akustikdecken) begünstigen durch erhöhten Nachhall gesundheitsschädliche Lärmpegel und beeinträchtigen die Sprachverständlichkeit.

##### Raumklima

Unzureichende Heizleistung, fehlende Lüftungs- und Sonnenschutzmöglichkeiten können zu einem gesundheitlich unzuträglichen Raumklima führen.

##### Beleuchtung

Eine zu schwache oder falsch ausgelegte Beleuchtungsanlage schränkt die Raumnutzung ein und kann ggf. zur Unfallgefahr werden.



##### Kleinteile in Krippenräumen

Kleinteile von Spielzeug stellen beim Verschlucken eine Erstickungsgefahr dar.

##### Spezielle Tätigkeiten im Gruppenraum

Sitzen – Arbeiten am Tisch (Basteln, Essen etc.)

Fehlende ergonomische Sitzmöglichkeiten (kein Tisch in Erwachsenenhöhe) stellen für Erzieherinnen eine erhebliche Rückenbelastung dar.

Für Kinder kann der Umgang mit heißen Flüssigkeiten wie Tee oder Milch beim Essen und Servieren eine Verbrühungsgefahr bedeuten.

##### Wickeln (insbesondere in Krippen)

Fehlende Aufstiegsmöglichkeiten an Wickeltischen führen zu einer erhöhten Hebe- und somit Rückenbelastung bei Erzieherinnen. Fehlender Fußraum und falsche Tischhöhe begünstigen rückenbelastende Zwangshaltungen. Zu kleine Wickelflächen und zu niedrige Seitenwände des Tisches begünstigen einen Absturz der

#### 4. Wie kann die Gefährdungsbeurteilung erstellt werden?

Wickelkinder. Weiterhin besteht beim Kontakt mit den Ausscheidungen eine Infektionsgefahr, weshalb Hygienemaßnahmen wie Handschuhe, Handwaschmöglichkeit und Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen müssen.

##### **Arbeiten mit Messer, Schere, Werkzeug**

Für Kinder und Erzieherin liegt bei derartigen Arbeiten die Gefahr einer Verletzung durch Schneiden oder Stechen vor.

Vorstehende Auflistung zeigt bereits deutlich, dass eine übersichtliche Darstellung der Gefährdungen und der ggf. notwendigen Maßnahmen am besten tabellarisch erfolgt. In Tabelle 3 (siehe Anhang) sind die oben genannten Gefährdungen exemplarisch in Listenform dargestellt. Bei der Verwendung am PC bieten sich hier natürlich wesentlich elegantere Darstellungsformen, gerade weil sich hier die Größenfelder variieren lassen.

Ein Feld mit Angabe der Rechtsquelle (Unfallverhütungsvorschrift, Arbeitsschutzgesetz etc.) ist sinnvoll, da bei Diskussionen zum Beispiel mit dem Träger der Einrichtung oftmals nachgefragt wird, was die Vorschrift fordert.

##### **4.4.2 Beispiel Schwimmbadbesuch**

Der Schwimmbadbesuch dient der Wassergewöhnung, bei größeren Kindern auch den ersten Schwimmerfahrungen. Da die Kinder im Schwimmbad auf für sie neue und auch nicht erkennbare Gefahren stoßen, bedarf der Schwimmbadaufenthalt einer gründlichen Vorbereitung und sorgfältigen Durchführung. Die Sicherheit beim Badebesuch beginnt im Prinzip mit der Auswahl eines geeigneten Bades sowie der Vorabstimmung mit dem Schwimmmeister und endet bei Detailregelungen wie der Mitnahme bruchsfester Trinkgefäße. Wir beschränken uns hier auf den Besuch eines Hallenbades, beim Freibadbesuch sind weitere Aspekte zu beachten.

Folgende Gefährdungen bzw. Sicherheitsaspekte sind zu betrachten (Tabellarische Auflistung siehe Tabelle 4 im Anhang):

##### **Art und Gestaltung des Schwimmbades**

Ungünstige Anordnung der Becken (leicht zugängliche Tiefbecken) oder ungünstige Gestaltung (zum Beispiel keine Trennung von Tief- und Nichtschwimmerbecken oder fehlende Flachwasserbecken für Wassergewöhnung)



#### 4. Wie kann die Gefährdungsbeurteilung erstellt werden?

erhöhen die Gefahr, dass Nichtschwimmer in Tiefwasserbereiche geraten. Weiterhin können unübersichtliche Großbecken, in denen eine Gruppe nicht sicher zu beaufsichtigen ist, zu einer Gefährdung werden. Kita-Kindern als Nichtschwimmern darf das Wasser bis maximal Brusthöhe reichen.

Im Bereich von Massagedüsen kann es zu störenden, gefährdenden Strömungen kommen, die Düsen sollten für die Zeit des Schwimmbadbesuchs abgeschaltet werden, die Möglichkeit hierzu muss im Vorgespräch mit dem Schwimmmeister geklärt werden.

##### **Rettungsfähigkeit**

Beim Aufenthalt der Kita-Kinder muss eine Person mit entsprechenden Rettungsfähigkeiten anwesend sein. Dies kann (sofern ständig verfügbar) der Schwimmmeister oder ein Rettungsschwimmer des Bades sein. Ob dies gewährleistet ist, muss vor dem Badebesuch mit dem Schwimmmeister abgestimmt werden. Ist dies seitens des Bades nicht sichergestellt, muss eine der Begleitpersonen über eine bedingte Rettungsfähigkeit verfügen (DLRG Bronze), d. h. sie muss in der Lage sein, ein Kind aus jeder Position im Wasser wieder sicher an Land bringen zu können.

##### **Aufsicht und Begleitpersonen**

Zur sicheren Ausgestaltung des Badeaufenthaltes müssen ausreichend Aufsichtspersonen vorhanden sein. Wie viele Personen das pro Gruppe sind, muss im Einzelfall geklärt werden.

Auch kleine Gruppen mit zum Beispiel nur fünf Kindern müssen mindestens mit zwei Aufsichtspersonen besetzt sein. Eine Person muss sich dabei immer außerhalb des Beckens aufhalten, um die Gruppe gut beobachten zu können. Bei der Frage der Anzahl von Aufsichtspersonen muss berücksichtigt werden, dass Situationen wie zum Beispiel Toilettenaufenthalte einen erhöhten Personalbedarf bedingen können. Dasselbe gilt für Gruppen, zu denen Kinder mit besonderen Anforderungen wie Krankheit oder gesundheitlicher Beeinträchtigung zählen.

##### **Eignung der Kinder**

Auch aus fehlender Information über Erkrankungen (z. B. Diabetes) und „Wasserkenntnisse“ der Kinder können Gefahrensituationen entstehen. Dies muss also im Vorfeld mit den Eltern abgeklärt werden. Bei gesundheitlicher Beeinträchtigung muss der behandelnde Arzt über die „Schwimmeignung“ entscheiden

##### **Regeln und Rahmen**

Zum sicheren Schwimmbadbesuch gehört auch schon im Kindergartenalter die altersgemäße Vermittlung von Bade- und Verhaltensregeln. Da es in Bädern oft relativ laut ist, sollten diese schon im Vorfeld des Besuches eingeübt werden. Sofern aufgrund der Akustik bzw. des Lärmpegels mit eingeschränkten Verständigungsmöglichkeiten zu rechnen ist, sollten Signale (Trillerpfeife o. ä.) vereinbart werden.

##### **Ausrutschen und Stürzen**

Wege in Schwimmbädern sind oft nass und rutschig, wodurch es häufig zu Sturzunfällen auf den harten Fliesenböden kommt. Zur Vermeidung derartiger Unfälle sollten die Kinder die für sie wichtigen Wege gut kennen und angehalten werden, nicht zu rennen oder zu laufen.

##### **Umkleide und Duschen**

In Umkleiden können Gefährdungen durch scharfe Kanten an Schränken und sonstigen Einbauten bestehen. Besonders kritisch sind hier mitgebrachte Trinkgefäße aus Glas zu sehen, die beim Herunterfallen auf den Fliesenboden zerbrechen können.



#### **4. Wie kann die Gefährdungsbeurteilung erstellt werden?**

In Duschen kann eine erhebliche Rutschgefahr bestehen. Auch hier ist wieder zu ruhigerem Bewegen anzuhalten. Sammelumkleiden erleichtern die Beaufsichtigung.

##### **Rutschen**

Wasserrutschen und andere Geräte können bei Fehlnutzung wie etwa durch seitliches Abspringen oder den Aufenthalt im Rutschbereich etc. eine erhöhte Unfallgefahr mit sich bringen. Hier sind entsprechende Regelvorgaben sowie Aufsicht erforderlich.

##### **Hygiene**

Zur Vermeidung von Infektionen muss das Badewasser entsprechend behandelt sein. Bestehen an der Wasserqualität Zweifel, darf das Becken nicht genutzt werden.

##### **Unterkühlung**

Zur Vermeidung von Unterkühlungen muss die Wassertemperatur angemessen sein. Sollten Kinder dennoch Unterkühlungsanzeichen aufweisen, ist ein Aufenthalt auf der Wärmebank angebracht.

# 5. Organisation des Arbeitsschutzes

Bisher wurde bereits mehrfach die Einbindung der Sicherheitsfachkraft bzw. des Betriebsarztes genannt. Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung setzt also bereits eine Grundorganisation der Arbeitsschutzbelange voraus. Zu diesen Basisanforderungen gehören etwa:

## Klare Regelung der Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für den Arbeitsschutz sollten eindeutig geregelt sein, d. h. Träger, Leitung und Erzieherinnen müssen ihre jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten kennen. Hierzu gehört auch die ggf. vorgesehene Übertragung von Arbeitgeberpflichten/Unternehmerpflichten gemäß § 13 ArbSchG. Wenn der Arbeitgeber derartige Pflichten auf andere Personen überträgt (z. B. auf die Leitung), muss dies entsprechend dokumentiert sein und den betreffenden Personen die Weisungsbefugnis sowie ausreichend Mittel zur Ausübung der Aufgaben zur Verfügung stehen.

## Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung

Gemäß Arbeitssicherheitsgesetz muss eine Betreuung durch eine Sicherheitsfachkraft und einen Betriebsarzt bzw. -ärztin erfolgen. Beide sollten bei Fragen kontaktiert, über Gefährdungen informiert und bei Neu- und Umbauplanungen beteiligt werden. Sollte die genannte Betreuung nicht entsprechend der gesetzlichen

Vorgabe organisiert sein, muss dies im Vorfeld der Gefährdungsbeurteilung geklärt werden.

## Bestellung von Sicherheitsbeauftragten

Sicherheitsbeauftragte sind gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Grundlagen der Prävention“, DGUV Vorschrift 1 zu bestellen. Sie unterstützen die Leitung bei Fragen der Unfallverhütung, des Gesundheitsschutzes und können für die Gefährdungsbeurteilung wichtige Hinweise geben.

## Organisation der Ersten Hilfe

Die Erste Hilfe ist sicherzustellen und zu organisieren, was Ersthelfer-Ausbildung, notwendige Materialien, Notrufnummern und Transport von Verletzten angeht. Dazu müssen auch externe Vorhaben wie etwa Wandertage berücksichtigt werden. Der Transport von Verletzten sollte nach Schweregrad organisiert sein.

## Unfallmeldung

Verletzungen, die keine ärztliche Behandlung (und somit keine Unfallmeldung) erfordern, sind in einem Verbandbuch zu dokumentieren.

## Organisation notwendiger Prüfungen

Diese betrifft elektrische Elektrische Geräte/Anlagen, Spielplatzgeräte, Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher etc.)

Die Sicherheit einer Vielzahl von Geräten und Einrichtungen hängt von deren regelmäßiger Überprüfung und Wartung ab. Mängel im Prüfwesen stellen also ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Welche Prüfverpflichtungen konkret vorliegen, sollte mit der Sicherheitsfachkraft erarbeitet werden.

## Unterweisungen

Damit auch jeder weiß, was er letztlich zu tun hat, bedarf es beim Umgang mit Geräten und der Ausführung spezieller Aufgaben ggf. einer Unterweisung. Ob eine Unterweisung nötig ist und welche Geräte und Tätigkeiten hiervon betroffen sind, sollte gemeinsam mit der Sicher-



## 5. Organisation des Arbeitsschutzes

heitsfachkraft erarbeitet werden: Es kann sich hier zum Beispiel um den Umgang mit Feuerlöschern handeln oder um die Sichtprüfung von Spielplatzgeräten.

**Einbindung von Arbeits- und Gesundheitsschutz in das Beschaffungswesen**  
Nicht selten werden bei „Neubeschaffungen“ gerade wieder die „alten“ Geräte und Möbel beschafft und die Chance vertan, etwa neue ergonomische Erkenntnisse zu berücksichtigen. Es ist daher sinnvoll und notwendig, den Arbeits- und Gesundheitsschutz auch gerade bei der Beschaffung zu beachten.

### Arbeitsschutzausschuss (ASA)

In Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten hat der Arbeitgeber gemäß § 11 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Dieser hat die Aufgabe, in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu beraten. Er tritt mindestens einmal pro Vierteljahr zusammen. Dem ASA gehören neben dem Arbeitgeber der Personalrat, der Betriebsarzt, die Sicherheitsfachkraft sowie Sicherheitsbeauftragte an. Gerade im Kita-Bereich ist es sinnvoll, übergeordnete Fragen des Arbeits- und Gesund-

heitsschutzes wie Lärmbelastung in diesem Gremium zu erörtern und nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

### Infektionsschutz und Mutterschutz

Da in Kindertageseinrichtungen überwiegend Frauen beschäftigt sind, ergeben sich aus der bestehenden Infektionsgefahr gegenüber bestimmten Kinderkrankheiten besondere Gefährdungen für werdende und stillende Mütter. Dem Infektionsschutz kommt also eine besondere Bedeutung zu. Er sollte in der Arbeits- und Gesundheitsschutzorganisation besonders berücksichtigt und in der Gefährdungsbeurteilung ausführlich behandelt werden. Beratend stehen hier idealerweise Betriebsarzt oder Betriebsärztin zur Seite.

### Brandschutz

Brandverhütung, aber auch Brandmeldung und Evakuierung des Gebäudes sind wichtige Sicherheitsaspekte, die grundlegend zu organisieren und in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind.

Die vorgenannten Anforderungen sind in Tabelle 5 aufgelistet.





## 6. Nun kann es losgehen

Wie die Beispiele zeigen, ist die Gefährdungsbeurteilung gar nicht so schwierig. Ist der Einstieg erstmal geschafft, bedarf es eigentlich nur konsequenten Vorgehens, ab und an ggf. etwas externer Unterstützung und vor allem Zeit. Gerade letztere ist heute im Arbeitsalltag oft knapp bemessen, sodass man sich für den Gesamtprozess der GBU einen angemessenen Zeitrahmen wählen muss. Falsche Eile mit dem Ziel, Listen auszufüllen und abzuheften, ist nicht Sinn einer qualifizierten Gefährdungsbeurteilung. Wie so oft gilt vielmehr: Der Weg ist das Ziel. Den Betrieb und die Betriebsabläufe betrachten, Gefahren erkennen und hieraus eine eigene Gefahrenkompetenz entwickeln, das sind zunächst die vorrangigen Ziele.

Auf dieser soliden Basis können dann Maßnahmen festgelegt und der Gesamtvorgang dokumentiert werden. Natürlich erfordern Zeiten begrenzter Finanzmittel bei der Maßnahmenfestlegung ggf. eine pragmatische Herangehensweise und manche, nicht akuten Gefahren, werden hinsichtlich der Maßnahmenumsetzung ebenfalls eine angemessene Zeit benötigen.

Als externe Unterstützung sollten Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt bzw. -ärztin hinzugezogen werden. Auch die jeweiligen Unfallversicherungsträger bieten entsprechende Informationen (Schriften und Internetseiten) und selbstverständlich sollte auch deren Beratung in Anspruch genommen werden.

# Anhang

## Literatur und Vorschriften

### Vorschriften der Gesetzlichen

#### Unfallversicherung (Auszug)

- Unfallverhütungsvorschrift „Grundlagen der Prävention“, DGUV Vorschrift 1, 2014
- Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, DGUV Vorschrift 2, 2011
- Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, GUV-V A3
- Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ DGUV Vorschrift 83
- DGUV Regel 102-002 „Kindertageseinrichtungen“, 2009
- Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen, DGUV Information 202-089
- Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung in Kindertageseinrichtungen, Unfallkasse Sachsen 2010, BG / GUV-SI 8459
- Kinder erleben Wasser, Unfallkasse Nord, 2009
- DGUV-Informationen 201-045 (bisher GUV-SI 8045), 2004

Die Vorschriften der Gesetzlichen Unfallversicherung stehen unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de) sowohl zur Ansicht als auch zum Download bereit.

### Staatliche Vorschriften (Auszug)

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), 1996/2013
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), 2002/2011
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), 2004/2010
- Mutterschutzgesetz (MuSchG), 2002/2012
- Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- „Mutterschutz in der vorschulischen Kinderbetreuung“, Infoblatt Hessisches Sozialministerium 2010

Staatliche Vorschriften können unter [www.baua.de](http://www.baua.de) und [www.gesetze-im-internet.de/](http://www.gesetze-im-internet.de/) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

# Tabellen

**Tabelle 1: Auflistung Kindertageseinrichtungen – Räume**

---

Gruppenraum

Intensivraum

Werkraum

Schlafrum

Bewegungsraum

Sanitärraum

Flur

Treppenhaus

Personalraum

Büro

Küche, Essbereich

Hauswirtschaftsraum

Lager

Außengelände

**Tabelle 2: Auflistung Kindertageseinrichtungen – Aktivitäten**

---

Fahrten: Bus, PKW, Bahn

Waldaufenthalt

Schwimmen

Radfahren

Wandern

Exkursionen (Imker, Bauernhof, Bäcker etc.)

Tabelle 3: Gefährdungsbeurteilung Gruppenraum

Nr.	Gefährdung	Risiko			Anmerkung	Rechtsquelle	Maßnahme	wirksam?
		ja	nein	z.T.				
1	Fußböden sind rutschig, uneben					§ 8 DGUV Vorschrift 82		
2	nicht bruchsichere Verglasungen, fehlende Kennzeichnung					§ 10 DGUV Vorschrift 82		
3	scharfkantige Wände, Einbauten					§§ 9, 14 DGUV Vor- schrift 82		
4	E-Anlage: keine Kindersicherung, kein FI-Schalter, fehlende Prüfung					§ 16 DGUV Vorschrift 82		
5	Regale nicht standsicher					§ 14 DGUV Vorschrift 82		
6	Lärmschutz- Schallschutz unzureichend					§ 6 DGUV Vorschrift 82		
7	Spielebenen nicht sicher gestaltet					§ 25 DGUV Vorschrift 82		
8	Absturzsicherung an Fenstern, Balkonen fehlt					§ 11 DGUV Vorschrift 82		
9	Türen ohne Klemmschutz					§ 13 DGUV Vorschrift 82		
10	Fenster im OG, fehlende Kindersicherung					§ 13 DGUV Vorschrift 82		
11	Kleinteile in Krippenräumen							
12	Ausziehsperre an Schubladen fehlt					§ 14 DGUV Vorschrift 82		
13	Stühle, Tische nicht ergonomisch					§ 4 ArbSchG		
14	Raumklima, Beleuchtung mangelhaft					§§ 5, 7 DGUV Vorschrift 82		
16	heiße Oberflächen, heiße Flüssigkeiten					§ 15 DGUV Vorschrift 82		
17	Wickeltisch ohne Aufstiegshilfe und Seitenwände, falsche Höhe, fehlende Hygienemaßnahmen					§ 23 DGUV Vorschrift 82		
18	Schnittgefahr beim Umgang mit Messer, Werkzeug							

**Tabelle 4: Gefährdungsbeurteilung Schwimmbad**

Nr.	Gefährdung	Risiko			Anmerkung	Rechts- quelle	Maßnahme wirksam?	
		ja	nein	z. T.				
1	Schwimmbad, -becken für Aufenthalt einer Kita-Gruppe geeignet?							
2	Rettungsfähigkeit ist durch Schwimmmeister oder Begleitperson vorhanden?							
3	Anzahl der Begleitpersonen wurde angemessen ausgewählt?							
4	Absprachen mit Schwimmmeister über Beckenwahl, Aufsicht etc.?							
5	Eignung der Kinder (Vorkenntnisse, Krankheiten) wurde geprüft?							
6	Verhaltens-/Baderegeln sind geübt, Signale vereinbart?							
7	Aufsichtsführung im Becken, außerhalb des Beckens ist gewährleistet?							
8	Kinder mit erhöhten Aufsichts-/Unterstützungsanforderungen werden berücksichtigt?							
9	In Duschen, Umkleiden besteht ausreichend Hilfe, Aufsicht?							
10	Auf Sturzgefahr (Nicht rennen!) wird geachtet?							
11	Für Wasserrutschen etc. bestehen Verhaltensregeln und Aufsicht?							
12	Wassertemperatur, -hygiene sind gewährleistet?							
13	Trinkgefäße etc. sind bruchsicher (nicht aus Glas)?							
14								
15								
16								
17								
18								

Tabelle 5: Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Nr.	Organisationsanforderung	Erfüllt?			Anmerkung	Rechtsquelle	Maßnahme wirksam?
		ja	nein	z. T.			
1	Oualifizierte sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung ist gewährleistet?					§§ 2,5 ASiG	
2	Zuständigkeiten im Arbeitsschutz sind geregelt (inkl. Pflichtenübertragung)?					§ 13 ArbSchG § 13 DGUV Vorschrift 1	
3	Mindestens ein/e Sicherheitsbeauftragte/r ist bestellt?					§ 20 DGUV Vorschrift 1	
4	Erste Hilfe: Ausbildung des Personals findet regelmäßig statt?					§ 24 DGUV Vorschrift 1	
5	Erste Hilfe: Ausstattung mit Material, zugängliches Notruftelefon, Notrufnummern sind vorhanden?					§ 24 DGUV Vorschrift 1	
6	Werden Verletzungen (die keiner ärztl. Behandlung bedürfen) in ein Verbandsbuch eingetragen?						
7	Transport Verletzter ist nach Schweregrad organisiert?						
8	Prüfung von Spielplatzgeräten, E-Anlagen, Brandschutzanlagen etc. erfolgt regelmäßig?						
9	Unterweisungen im Umgang mit Feuerlöschern etc. werden durchgeführt?					§ 4 DGUV Vorschrift 1	
10	Arbeits- und Gesundheitsschutz werden bei der Neubeschaffung von Geräten, Möbeln etc. berücksichtigt?					§ 5 DGUV Vorschrift 1	
11	Arbeitsschutzausschuss ist eingerichtet und steht für Fragen zur Verfügung?					§ 11 ASiG	
12	Vorschriften, Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sind vorhanden, zugänglich?						
13	Fortbildungsangebote zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (z. B. der Unfallkasse Hessen) werden genutzt?					§ 23 SGB VII	
14	Infektions-/Mutterschutz sind entsprechend organisiert (Untersuchung, Impfangebote etc.) und werden in der Gefährdungsbeurteilung gesondert berücksichtigt?						
15	Sicherheits- und Brandschutzbegehungen finden regelmäßig statt, Brandschutz wird gesondert in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt?						
16	Umgang mit Mängeln (Meldung an den Träger, Sicherungsmaßnahmen) ist entsprechend organisiert?						

**Tabelle 6: Muster Gefährdungsbeurteilung**

<b>Gefährdungsbeurteilung</b> für .....
--

Nr.	Gefährdung	Risiko			Anmerkung	Rechts- quelle	Maßnahme	wirksam?
		ja	nein	z. T.				





## Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20  
60486 Frankfurt am Main  
Servicetelefon: 069 29972-440  
(montags bis freitags  
von 7:30 bis 18:00 Uhr)  
Fax: 069 29972-133  
E-Mail: [ukh@ukh.de](mailto:ukh@ukh.de)  
Internet: [www.ukh.de](http://www.ukh.de)

ISBN 978-3-934729-16-2